

Kantonale Volksinitiative «Stoppt die Limmattalbahn – ab Schlieren!» (Verzicht auf die zweite Etappe)

(vom 26. Januar 2017)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 20. Dezember 2016 in erster sowie am 25. Januar 2017 in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung der eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative «Stoppt die Limmattalbahn – ab Schlieren!» (Verzicht auf die zweite Etappe) und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR) und unter Hinweis, dass die Volksinitiative gemäss § 127 Abs. 1 GPR nur zustande kommt, wenn sie von mindestens 6000 Stimmberechtigten unterzeichnet wird sowie sämtliche bei der Auszählung zu berücksichtigenden Unterschriftenlisten unverändert den gesetzlichen Anforderungen gemäss § 123 GPR entsprechen und rechtzeitig innert sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt eingereicht werden,

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenlisten entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Bernhard Schmidt, Dietikon; Lorenz Habicher, Zürich; Thomas Grädel, Schlieren; Martin Müller, Dietikon; Arthur Hess, Dietikon; Lorena Pfister, Dietikon; Marcel Achermann, Dietikon; Gianreto Calonder, Dietikon; Boris Steffen, Schlieren; Hans-Ulrich Etter, Schlieren; Walter Artho, Schlieren; Peter Britschgi, Schlieren; Heidemarie Busch, Schlieren; José Daniel Kaiser, Zürich; Hans Peter Wyss, Urdorf; Christian Meier, Unterengstringen; Hans Geiger, Weiningen; Hans-Peter Amrein, Küsnacht (Forch).

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 3. Februar 2017.

Direktion der Justiz und des Innern
Jacqueline Fehr

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative «Stoppt die Limmattalbahn – ab Schlieren!» (Verzicht auf die zweite Etappe)

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Auf den Bau der zweiten Etappe der Limmattalbahn, gemäss Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung von Staatsbeiträgen für den Bau der Limmattalbahn sowie für ergänzende Massnahmen am Strassennetz (vom 30. März 2015), zwischen Schlieren Geissweid und Killwangen-Spreitenbach (AG), wird seitens Kanton Zürich verzichtet. Der Staatsbeitrag wird aufgehoben.